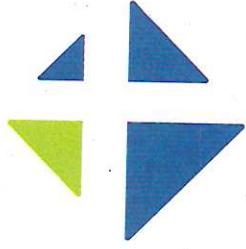


DAS LANDESKIRCHENAMT



Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

Datum: 18.12.2025

Information zur Bestimmung der Wahlvorstände

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Schreiben vom 10.11.2025 hatten wir auf einen rechtlichen Konflikt zwischen § 2 Absatz 1 der Wahlordnung (WahlO) und § 32 Absatz 2 des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes (MVG) hingewiesen und hatten vorläufige Empfehlungen zur Bestellung der Wahlvorstände gegeben.

Inzwischen hat die EKD eine gesetzesvertretende Verordnung erlassen, die in diesem Punkt für Klarheit sorgt.

Vertrauenschutzregelung (§ 11 Abs. 3 MVG-EKD neu)

Bestellungen und Berufungen von Wahlvorständen, die seit dem 1. Oktober 2025 bis zum 1. Mai 2026 nach der neuen Wahlordnung erfolgt sind, bleiben wirksam – auch wenn sie nicht gemäß § 32 Abs. 2 MVG-EKD (Wahl durch die Mitarbeitendenversammlung) durchgeführt wurden.

Damit sind sowohl die Bestellung durch die amtierende MAV als auch die Wahl durch eine Mitarbeitendenversammlung bis zum 1. Mai 2026 zulässig.

Streichung von § 32 Abs. 2 MVG-EKD

Zum 1. Mai 2026 entfällt die Zuständigkeit der Mitarbeitendenversammlung für die Wahl des Wahlvorstandes. Dies schafft einen Gleichklang zwischen dem MVG-EKD und der neuen Wahlordnung.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Änderungen bei Ihren weiteren Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

KRR CHRISTIAN VOLLBRECHT
Referat Arbeitsrecht (P1)

Michaelisstr. 39
99084 Erfurt
Telefon: 0361 / 51800 - 402
christian.vollbrecht@ekmd.de

Sekretariat:
Yvonne Kümmelring
Durchwahl: -403
yvonne.kuemmerling@ekmd.de